

Beitragsordnung 2024

SSC Inkognito 12
Gültig ab 01.01.24

§ 1 Allgemeines

1. Die Vereinsbeiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt.
2. Der Vereinsbeitrag enthält alle Beiträge die der Verein an Dachverbände bzw. an Fachverbände auf Grund seiner Mitgliedschaft zu zahlen hat.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu zahlen.

§ 2 Fälligkeit und Höhe der Beiträge

1. Die Beiträge werden jährlich fällig. Als Aufnahmejahr gilt das Datum des Aufnahmeantrags. Von diesem Datum ab, wird der Beitrag berechnet. Aufnahmen ab dem 01.07. eines Jahres zahlen den Beitrag anteilig pro Quartal, gültig ab Quartal des Eintritts.
2. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

a) Erwachsene:	33,00 €
b) Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)	06,00 €
c) Jugendliche (15 - 17)	12,00 €

(Für das Jahr, in dem die Jugendlichen das 18. Lebensjahr vollenden, wird nur der Beitrag für Jugendliche fällig.)

d) Der Familienbeitrag (2 Erwachsene mit mind. 1 Kind oder Jugendlichen)	72,00 €
--	---------

Angerechnet werden in diesem Fall die Eltern sowie Kinder und Jugendliche, für die der verminderte Beitragssatz gilt und deren Beiträge von gleichen Bankkonto abgebucht werden.

d) Passive Erwachsene	12,00 €
-----------------------	---------

(Mitglieder die nicht sehr aktiv sind oder an externen Angeboten teilnehmen)
3. Erhebung einer einmaligen Aufnahmegebühr für Volljährige Neumitglieder und Familien in Höhe von 10,00 €.
4. Bei Austritt aus dem Verein wird kein Beitrag (anteilig) zurück gezahlt

§ 3 Gebühren

1. Gebühren für Lizenzen/Spielerpässe der einzelnen Sportverbände werden 1:1 auf die Antragsteller berechnet und erhoben.

§ 4 Zahlung des Vereinsbeitrages

1. Der Vereinsbeitrag ist durch Erteilung der Einzugsermächtigung zu entrichten.
2. Die Entrichtung des Beitrages erfolgt jährlich bis zum 15.01. eines jeden Kalenderjahres.

§ 4 Ordnungsgelder

1. Der Pétanque Landesverband erhebt ein Ordnungsgeld für jede nicht vorgelegte oder nicht eingetragene Lizenz bei Liga- oder Turnierspielen. Das Ordnungsgeld wird vom Verein zum Ende der Saison (meist Mitte Oktober) vom bekannten Konto abgehoben.

§ 5 Beitragsrückstände

Bei Beitragsrückständen, trotz zweimaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.10.2012 ab 01.01.2013 in Kraft. Geändert am 25.03.2014, MGV 22.01.17 , MGV 14.01.18 und MGV 18.02.23

Der Vorstand